

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Kleinmachnow
- Ergänzende Vertragsbedingungen für den Betrieb von Ladestationen -

§ 1 – Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Kleinmachnow vergibt den Kauf, die Errichtung, den Betrieb und die Wartung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge ausschließlich im Verbund an einen ausgewählten Bieter. Betreiben soll nur das Unternehmen, das im Auftrag der Gemeinde auch den Kauf und die Errichtung vornimmt.
- (2) Gegenstand der Ergänzenden Vertragsbedingungen ist die Übernahme des Betriebes durch den Betreiber gemäß der unter § 2 aufgeführten Leistungsbeschreibungen für im Folgenden genannte sieben Ladestationen im Eigentum der Gemeinde Kleinmachnow:
- Adolf-Grimme-Ring Süd (Parkplatz Rathaus), Adolf-Grimme-Ring 10
 - Adolf-Grimme-Ring Ost (Parkplatz Rathausmarkt), Adolf-Grimme-Ring 14
 - Parkplatz Rammrath-Brücke, Gerhart-Eisler-Straße 7
 - August-Bebel-Siedlung, August-Bebel-Platz 1
 - Gewerbegebiet TIW (Technik – Innovation – Wissenschaft), Fahrenheitstraße 1
 - Adam-Kuckhoff-Platz, An der Stammbahn 2
 - Zehlendorfer Damm 110.

§ 2 – Leistungsumfang

Die zu erbringenden Leistungen des Betreibers im Rahmen dieses Vertrages sind nachfolgend beschrieben. Sie werden an sämtlichen unter § 1 (2) aufgeführten Standorten erbracht.

Für alle zu erbringenden Leistungen gilt: Der Betreiber beachtet die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen Arbeits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzbestimmungen. Der Betreiber stellt das zur Umsetzung notwendige Fachpersonal, die strukturelle Organisation sowie die Software zur Verfügung.

- (1) **Einhaltung der Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers**
Der Betreiber verpflichtet sich, die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers einzuhalten. Grundlage hierfür sind die zwischen der Gemeinde und dem Netzbetreiber bestehenden Netzanschlussverträge.
- (2) **Inbetriebnahme**
Der Betreiber nimmt die sieben Ladestationen spätestens zum 30.09.2019 in Betrieb und übergibt der Gemeinde spätestens zum selben Tag ein gemäß Zuwendungsbescheid der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen Az.: 0600.II.2-281.1/2702001 vom 10.07.2018 gefordertes, von einer Elektrofachkraft ausgestelltes Inbetriebnahmeprotokoll zur Weiterleitung an die Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH (NOW GmbH).
- (3) **Bereitstellung von Grünstrom**
Den Auflagen des Zuwendungsbescheides vom 10.07.2018 entsprechend stellt der Betreiber an den Ladestationen Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung. Der Nachweis gegenüber der Gemeinde und dem Fördermittelgeber erfolgt über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag zum Tag der Inbetriebnahme.

- (4) Öffentlicher Zugang
Die Gemeinde und der Betreiber gewährleisten die ununterbrochene öffentliche Zugänglichkeit der Ladestationen, das heißt 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche.
- (5) Bereitstellung von Ladediensten und Bezahloptionen entsprechend Ladesäulenverordnung II
a) Der Betreiber stellt eine für den Endnutzer transparente Anzeige und Abrechnung nach Kilowattstunden bereit.
b) Der Betreiber stellt mindestens die gemäß Zuwendungsbescheid vom 10.07.2018 geforderten Bezahloptionen durch punktuelles Laden, vertragsbasiertes Laden sowie Roaming-Anbindung bereit.
- (6) Anbindung an ein IT-Backend (Datenbank-Server)
Der Betreiber schließt die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an ein Mobilfunknetz an. Der Betreiber bindet die Ladestationen an ein IT-Backend-System / einen Datenbank-Server an. Er ermöglicht darüber, dass die geographischen Standortdaten der Ladestationen in Navigationssysteme und Apps eingebunden werden.
Mit Hilfe des IT-Backends wird der Status der Ladestationen automatisiert überwacht. Der Betreiber ermöglicht weiterhin, dass er der Gemeinde Echtzeitinformationen zum Status (aktiv, fehlerhaft, belegt) sowie zur abgefragten Leistung jeder Ladestation jederzeit übermitteln kann.
Der Betreiber ermöglicht den Zugang durch Dritte über ein Roaming-Netzwerk.
- (7) Inspektion und Wartung
a) Der Betreiber gewährleistet einen sicheren Betrieb der Ladestationen.
b) Der Betreiber gewährleistet eine sachgemäße Wartung der Ladestationen gemäß Herstellerrichtlinien.
c) Inspektion und Wartung werden auf Grundlage der gültigen DGUV V3 sowie der DIN VDE 0105-100 durchgeführt.
d) Der Betreiber stellt sicher, dass die Ladestationen und FI-Schutzschalter in einem Zeitintervall von sechs Monaten, zum ersten Mal innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Inbetriebnahme inspiziert werden. Die Inspektion beinhaltet die Sichtkontrolle der Ladestationen inklusive Überprüfung der FI-Schutzschalter. Über das Ergebnis der Inspektion erstattet der Betreiber schriftlich Bericht an die Gemeinde.
e) Die Wartung der Ladestationen und der FI-Schutzschalter wird in einem Zeitintervall von 24 Monaten, zum ersten Mal spätestens 24 Monate nach dem Datum der Inbetriebnahme durchgeführt. Die Ladestationen sind von innen und außen zu reinigen. Alle schutzrelevanten Komponenten sind einer elektrotechnischen Wiederholungsprüfung zu unterziehen. Der Gemeinde wird ein schriftlicher Wartungsbericht zur Verfügung gestellt.
f) Bei der Inspektion und Wartung werden die Ladestationen jeweils freigeschaltet (spannungslos geschaltet) und stehen für einen Ladevorgang währenddessen nicht zur Verfügung. Die Endnutzer sind über eine geplante Inspektion und Wartung an der jeweiligen Ladestation jeweils 14 Tage im Voraus zu informieren.
g) Bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung der Ladestationen sowie Vandalismus an diesen informiert der Betreiber die Gemeinde unverzüglich.

(8) Service-Hotline für Endnutzer

Der Betreiber stellt sicher, dass im Rahmen des Betriebes der Ladestationen eine Service-Hotline erreichbar und ein Entstörungsdienst verfügbar ist.

Die Service-Hotline unterstützt die Endnutzer telefonisch bei der Bedienung und Handhabung der Ladestationen. Der Endnutzer muss Auskünfte zur Software, zur Hardware, zum Vertrag, zur Abrechnung, zur Authentifizierung sowie zu technischen Problemen einholen können. Die Service-Hotline ist ganzjährig 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche erreichbar. Die Telefonnummer wird gut sichtbar an den Ladestationen angebracht.

(9) Entstörungsdienst bei auftretenden Fehlern

Der Betreiber ermöglicht es, die Ladestationen per Fernzugriff zu entstören, den Fehlerstrom-Schutzschalter (FI-Schutzschalter) und Leitungsschutzschalter wieder einzuschalten sowie auftretende Fehler vor Ort zu beheben. Falls eine Entstörung nicht per Fernzugriff vorgenommen werden kann, erfolgt eine Fehlerbehebung vor Ort am nächsten Werktag.

(10) Berichterstattung gegenüber der Gemeinde für den Fördermittelgeber

Der Betreiber arbeitet der Gemeinde die im Zuwendungsbescheid vom 10.07.2018 festgelegten Daten für eine Berichterstattung gegenüber der NOW GmbH Berlin innerhalb der Vertragslaufzeit jeweils 14 Tage vorher zum 01.02. und 01.08. zu:

- Standort, Kosten, Zugang und Abrechnung, Ladeleistung, Ausstattung, Netzanschluss
- Auflistung aller Ladevorgänge hinsichtlich Dauer, Strommenge, Authentifizierung, State of Charge
- Verfügbarkeit und Bestätigung des kontinuierlichen Betriebes.

Darüber hinaus erteilt der Betreiber der Gemeinde auf Abruf jederzeit Auskünfte zu den vorgenannten Punkten sowie zur Höhe von Einnahmen und Ausgaben aus den Ladevorgängen.

§ 3 - Unentgeltlicher Betrieb ohne Gewinnbeteiligung der Gemeinde

Der Betreiber erhält von der Gemeinde keine Vergütung für seine Dienstleistungen. Die Gemeinde möchte nicht am Gewinn aus den Einnahmen der getätigten Ladevorgänge beteiligt werden.

§ 4 - Haftung

Der Betreiber haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet er für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen.

Der Betreiber haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen der Gemeinde schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zwecke gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Gemeinde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

§ 5 – Datenschutz

Der Betreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Endnutzer nach den anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz. Der Betreiber verwendet die vorgennannten Daten, um mit der Gemeinde als Auftraggeber den Betrieb der Ladestationen durchzuführen und den Forderungen aus dem Zuwendungsbescheid vom 10.07.2018 nachzukommen.

§ 6 - Vertragslaufzeit / Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung am Tag der Inbetriebnahme der sieben Ladestationen – spätestens zum 30.09.2019 - in Kraft.
- (2) Die Vertragsdauer umfasst gemäß der „Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ vom 13.02.2017 sechs Jahre, das heißt: längstens bis zum 10.07.2025. Der Nachweis erfolgt über die Registrierung bei In- und Außerbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen der Ladesäulenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. In Fällen von übergeordneten Interessen kann der Betrieb mit einer entsprechenden Begründung nach Einzelfallentscheidung vorzeitig eingestellt werden. Hierbei wird auch geprüft, ob Ersatzmaßnahmen durch den Betreiber erfolgen müssen.
- (3) Sollte der Vertrag nicht binnen einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden, so verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner seine Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

§ 7 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und lassen bestehende Einzelverträge, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, unberührt.
- (2) Sollte(n) sich eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrags (teils) als ungültig oder nichtig erweisen oder nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unvermindert wirksam. Die Parteien werden gemeinsam eine Ersatzbestimmung vorsehen, wobei Ziel und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung(en) möglichst beibehalten werden.